

Gebührenordnung

für die Benutzung der Kleinturnhalle Hertmannsweiler

§ 1

Gebührenerhebung

- 1.1 Die Stadt Winnenden erhebt für die Benützung der Kleinturnhalle Hertmannsweiler Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 3.1 Übungseinheit (ÜE):
Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung einer Halle für die Dauer von einer Stunde (60 Min). Wird diese Zeit überschritten, dann wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.
- 3.2 Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.
- 3.3 Spiel- und Wettkampfbetrieb:
Dies sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere, Verbandsspiele o.ä.

4.

Benutzungsgebühren für den Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen

- 4.1 Übungsbetrieb:

- a) Für die Benutzung der Kleinturnhalle Hertmannsweiler im Übungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:
- bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/und ÜE = 3,00 €
- b) Zu den Benutzungsgebühren im Übungsbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

4.2 Sonstige

Für alle anderen Nutzungen (Private, Sonstige) werden jeweils die doppelten Gebühren nach Ziff. 1 zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

5.

Festsetzung der Benutzungsentgelte

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 5.1 Bei fortlaufender Benützung der Halle (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 5.2 Im Spiel- und Wettkampfbetrieb entstehen die Gebühren mit Genehmigung der Nutzung durch das zuständige städtische Fachamt. Sie werden saisonweise (halbjährlich) in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für sonstige oder private Veranstaltungen/Nutzungen.
- 5.3 Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 5.4 Ziff. 5.3 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und zumindest 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen städtischen Fachamt (Sportamt) absagt.

6.

Gebührenermäßigung/-erlass

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen).

7.

Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

8.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Kleinturnhalle Hertmannsweiler wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 20.11.2012 beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenregelungen für diese Halle außer Kraft.

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen bei Einzelveranstaltungen je Nutzungstag:
- (1.1) **Halle einschließlich** der angeschlossenen **Sanitärräume** bei einer Hallennutzungsdauer
- | | |
|-------------------|---------|
| a) bis 3 Stunden | 25,00 € |
| b) bis 6 Stunden | 38,00 € |
| c) über 6 Stunden | 50,00 € |
- (1.2) **Sanitärräume allein – ohne Halle –** für jede angefangene 3 Stunden 15,00 ,€
- (1.3) Bei entsprechenden Nutzungen durch die **Hertmannsweiler Vereine** werden folgende von 1.1 und 1.2 **abweichende Gebühren** erhoben:
- | | |
|-------|---------|
| bei: | |
| 1.1 a | 22,00 € |
| 1.1 b | 34,00 € |
| 1.1 c | 44,00 € |
| 1.2 | 13,00 € |

§ 4**Fälligkeit**

Die Gebühren werden am Tag der Veranstaltung fällig. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung kostenfrei an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 5**Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Sind der Stadt durch Ausfall einer Veranstaltung Kosten entstanden, kann dem Veranstalter bzw. Antragsteller die Hälfte der fälligen Gebühr in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens eine Woche vor dem Nutzungstermin schriftlich oder mündlich bei der Stadt eingegangen ist.

§ 6

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen werden nach den Richtlinien der Stadt Winnenden zur Förderung von Vereinen und Organisationen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann die Stadt auf Antrag die Gebühr erlassen bzw. teilweise erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung, vom Gemeinderat der Stadt Winnenden am 07.11.2000 beschlossen, wurde mit Beschluss vom 29.01.2002 geändert. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.